

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**

Betreff: Stilllegung der S3-Abwassersterilisationsanlage des Verfügungsgebäudes "Auf der Morgenstelle 15"

Bezug: 3/1992, 3a/1992
Anlagen: - Bezeichnung:

Beschlussantrag:

1. Das Land Baden-Württemberg und die Eberhard-Karls-Universität Tübingen werden aus der vertraglichen Verpflichtung entlassen, das Abwasser aus den S2-Laboratorien des naturwissenschaftlichen Forschungsgebäudes (Verfügungsgebäude "Auf der Morgenstelle 15") in einer S3-Abwassersterilisationsanlage zu behandeln.
2. Absatz a) aus Abschnitt 3.1. Abwasser- und Abluftführung der Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der Universität Tübingen sowie dem Land Baden Baden-Württemberg vom 5. Mai 1992 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Mit Aufhebung des Absatzes a) aus Abschnitt 3.1. Abwasser- und Abluftführung der Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Land Baden Baden-Württemberg vom 5. Mai 1992 sowie der Universität Tübingen kann dem Antrag der Vertragspartner entsprochen werden, die defekte S3-Abwassersterilisationsanlage des Verfügungsgebäudes "Auf der Morgenstelle 15" stillzulegen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Schreiben vom 4. April 2011 hat sich das Vermögen und Bau Amt Tübingen (VBA) an die Universitätsstadt Tübingen mit der Bitte gewandt, aus der vertraglichen Verpflichtung zum Betrieb einer S3-Abwassersterilisationsanlage für die Abwässer aus den S2-Laboratorien des Verfügungsgebäudes „Auf der Morgenstelle 15“ entlassen zu werden.

2. Sachstand

Im Zusammenhang der Bebauungsplan-Aufstellung für den Bereich „Morgenstelle, nordöstlicher Teil“ zum Zweck der Errichtung eines naturwissenschaftlichen Forschungsgebäudes für gentechnische Arbeiten gab es 1991 eine breite öffentliche Debatte über die Risiken, die für die Bevölkerung durch eine potenzielle Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen entstehen können. Mit Beschluss vom 23. März 1992 (Vorlagen 3/92 und 3a/92) hat der Gemeinderat einer Vereinbarung zwischen Stadt und Universität/Land zugestimmt, mit der über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden soll, dass aus dem Verfügungsgebäude biologisch aktives Material aus gentechnischen Versuchen freigesetzt wird. Diese Vereinbarung wurde am 5. Mai 1992 unterzeichnet. Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen, dass die Inaktivierung biologisch aktiven Materials in Abluft, Abwasser und Festabfällen im Gebäude erfolgt. U. a. muss bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 das Abwasser entsprechend den Vorschriften der Sicherheitsstufe 3 sterilisiert werden.

In den fast 20 Jahren Laufzeit der Vereinbarung sind der Stadt keine Probleme mit gentechnisch verändertem Material weder aus dem Verfügungsgebäude noch den anderen zahlreichen Laboratorien, in denen mit gentechnisch verändertem Material geforscht wird und für die lediglich die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gelten, bekannt geworden. Jedoch verfügt die Stadtverwaltung auch nicht über relevante Möglichkeiten einer Kontrollfunktion.

Inzwischen ist die S3-Abwassersterilisationsanlage defekt und außer Betrieb. Laut Schreiben vom VBA würden sich die Reparaturkosten auf ca. 100.000 € belaufen. Nach Rücksprache des VBA mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, besteht für die nach S2 eingestuften Laboratorien des Verfügungsgebäudes keine gesetzlichen Forderung nach einer S3-Abwassersterilisationsanlage. Für den Fall eines Einsatzes von Organismen der Risikogruppe 3 oder höher besteht laut VBA immer die Möglichkeit, eine lokale, dezentrale Sterilisation mittels eines Autoklaven direkt im Labor durchzuführen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Antrag auf Entlassung des Landes Baden-Württemberg und der Universität Tübingen aus der Pflicht nach Aufstilllegung der S3-Abwassersterilisationsanlage des Verfügungsgebäudes „Auf der Morgenstelle 15“ wird entsprochen.

4. Lösungsvarianten

An der Vereinbarung vom 5. Mai 1992 wird in allen Punkten festgehalten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine